

C.

In Gemäßheit der Verordnung vom 23. März 1855, die Ausführung des Gesetzes über die zeitweise Heranziehung des steuerfreien Grundbesitzes zu einer außerordentlichen Grundsteuer betreffend, sind die in dem umstehenden Verzeichnisse aufgeführten Realitäten zu dieser Grundsteuer veranlagt worden.

Sollten begründete Einwendungen gegen die angenommenen Flächengrößen, Kauf- resp. Mietzwerte, sowie gegen die eingeschätzten Steuerclassen zu erheben sein, so sind dieselben binnen vier Wochen präklusivischer Frist, vom Tage des Empfangs ab, entweder schriftlich auf der dazu bestimmten Spalte I dieses Verzeichnisses näher erörtert bei der unterzeichneten Behörde einzureichen, oder bei derselben unter Rückgabe des Verzeichnisses protocollweise anzubringen, widrigenfalls angenommen wird, daß dergleichen Einwendungen nicht zu erheben sind.

Später eingehende Reclamationen können gar nicht berücksichtigt werden.

Hudolstadt, am

185

Fürstl. Schwarzb. Rent- und Steueramt.